



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 4

Osnabrück, 6. März 2025

Band 65, Nr. 16

Inhalt

Art. 141 Dekret zum Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden St. Clemens und St. Jakobus, jeweils Bad Iburg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Bad Laer - Glandorf - Remsede - Schwege (BGRS).....	231
Art. 142 Dekret zum Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Josef, Belm, und St. Martinus, Bramsche, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst ..	238
Art. 143 Statuten des Domkapitels zu Osnabrück	245
Art. 144 Richtlinie für geschlechtersensible Sprache im Bistum Osnabrück - Grundsätzlich sprachlich gleichbehandeln	248
Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	248

Art. 141

**Dekret zum Beitritt der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Clemens und St. Jakobus,
jeweils Bad Iburg,
zum Katholischen Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten
Bad Laer - Glandorf - Remsede - Schwege
(BGRS)**

Artikel 1

Auf der Grundlage von § 18 der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Bad Laer - Glandorf - Remsede - Schwege (BGRS) in der Fassung vom 29.09.2023 bestimme ich, dass die Katholischen Kirchengemeinden St. Clemens und St. Jakobus, jeweils Bad Iburg, mit Wirkung zum 01.03.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Verbandsmitglieder des vorbezeichneten Kirchengemeindeverbandes werden.

Artikel 2

Die Satzung des in Artikel 1 genannten Kirchengemeindeverbandes in der Fassung vom 29.09.2023 erhält mit Wirkung zum in Artikel 1 genannten Zeitpunkt folgende Neufassung:

Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Südliches Osnabrücker Land (SOL)

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Südliches Osnabrücker Land (SOL) als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstätten-trägerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1 Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

Mariä Geburt, Am Kirchplatz 2, 49196 Bad Laer
 St. Johannis, Osnabrücker Straße 2, 49219 Glandorf
 Unbefleckte Empfängnis Mariens, Hauptstraße 12,
 49219 Glandorf-Schwege
 St. Clemens, Rathausstraße 12, 49186 Bad Iburg
 St. Jakobus, Kirchstraße 10, 49186 Bad Iburg

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemein-
 deverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungs-
 gesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kir- chengemeindeverband Kindertagesstätten Südliches Osnabrücker Land (SOL)“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugend- hilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Bad Laer.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertage- gesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kir- chengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kin- der und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitar-
 beiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von
 Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung
 und -qualifizierung,

5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qua- litätsanforderungen unter Beachtung des Bistums- rahmenhandbuchs,

6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pfl- ege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhand- buchs KTK Gütesiegel,

7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kir- chengemeinden als bisheriger Träger,

8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtun- gen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4 Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Ver- bandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchen- vorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarr- beauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertre- tung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertre- tung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Ver- bandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen, die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvor- stand sein muss. Die drei stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig ver- treten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Ver- bands erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Osnabrück-Süd. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituie-

rungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.

- (5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.
- (9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.
- (10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern

2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.
- (8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

- (1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

Um die pädagogischen und religionspädagogischen Anliegen im Bereich der jeweiligen Kirchengemeinden zu begleiten, besteht die Möglichkeit je Kirchengemeinde entsprechende Ausschüsse zu bilden.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.
- (3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen
 - die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,
 - die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
 - die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
 - die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9**Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.
- (2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.
- (5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
 4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
 6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 7, Ziff. 8, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,

8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
 10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
 11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.
- (6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:
 1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
 2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
 3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
 - (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10**Vertretung**

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.
- (2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.
- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.
- (3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.
- (4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

- (5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.
- (2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14 Beteiligung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.
- (2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15**Pastorale Einbindung**

- (1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.
- (2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).
- (3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Süd nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16**Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17**Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband**

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18**Neuaufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19**Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband**

- (1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

- (3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21**Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22**Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Osnabrück (KVVG) und nach § 81 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV) die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23**Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.03.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 27.02.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 142

**Dekret zum Beitritt
der Katholischen Kirchengemeinden
St. Dionysius und St. Josef, Belm,
und St. Martinus, Bramsche,
zum Katholischen Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten Wallenhorst**

Artikel 1

Auf der Grundlage von § 18 der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Wallenhorst in der Fassung vom 12.12.2022 bestimme ich, dass die Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Josef, Belm, und St. Martinus, Bramsche, mit Wirkung zum 01.03.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Verbandsmitglieder des vorgenannten Kirchengemeindeverbandes werden.

Artikel 2

Die Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst in der Fassung vom 12.12.2022 erhält mit Wirkung zum in Artikel 1 genannten Zeitpunkt folgende Neufassung:

**Satzung
für den Katholischen Kirchengemeinde-
verband Kindertagesstätten (KKVK)
Wallenhorst**

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Wallenhorst als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstätten-trägerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die

Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Alexander, Wallenhorst, Kirchplatz 7, 49134 Wallenhorst

St. Johannes Apostel und Evangelist, Klosterstraße 9, 49134 Wallenhorst

St. Josef, Hollager Straße 120, 49134 Wallenhorst

St. Dionysius und St. Josef, Am Kirchplatz 1, 49191 Belm

St. Martinus, Lindenstraße 28, 49565 Bramsche

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Wallenhorst.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,

3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,

4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,

5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,

6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,

7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger.

8. wirtschaftliche Betriebsführung,

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die drei stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

- (4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbands erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Osnabrück-Nord. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.
- (9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.
- (10) Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes.
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
6. Berufung eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an den Geschäftsführer übertragen, der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt.
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.
- (8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

- (1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je ein von jedem Verbandsmitglied zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.
- (3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen
 - die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,
 - die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuches,
 - die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
 - die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die dann die Verbandsvertretung abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Ver-

bandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

- (2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.
- (4) Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Verbandes aus.
- (5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
 4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
 6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 7, Ziff. 8, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge vom Vorsitzenden der Vertretung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
 10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
 11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
 2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
 3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
- (7) Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.
- (2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und den Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbeauftragt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.
- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.
- (3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.
- (4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.
- (5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbands-

mitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

- (2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14 Beteiligung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.
- (2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstandes als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15 Pastorale Einbindung

- (1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

- (2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoralpädagogischen Beirats (§ 10).
- (3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17 Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18 Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

- (3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Osnabrück (KVVVG) und nach § 81 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV) die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.03.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 27.02.2025

L. S. **+Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 143

Statuten des Domkapitels zu Osnabrück

Präambel

Das Kapitel an der Kathedralkirche zu Osnabrück, das durch älteste Tradition belegt auf eine Gründung durch Karl den Großen geht, wurde nach wechselvoller Geschichte durch die Bulle von Papst Leo XII. „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 16. März 1824 und durch das Ausführungsdekret zu dieser Bulle, das Bischof Johannes Georg Müller von Münster am 19. April 1858 erlassen hat, neu errichtet.

Unter Beachtung der seither eingetretenen Entwicklungen in Kirche und Staat und der geltenden rechtlichen Bestimmungen gibt sich das Domkapitel zu Osnabrück die folgenden Statuten.

Grundlage hierfür sind das allgemeine kirchliche Recht (cann. 503 510 CIC), die bisher geltenden Statuten des Domkapitels zu Osnabrück vom 4. März 1996, der Ver-

trag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26. Februar 1965, der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 sowie das Partikularrecht der katholischen Kirche in Deutschland und des Bistums Osnabrück.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Das Domkapitel zu Osnabrück ist ein Kollegium von Diözesangeistlichen mit Priester oder Bischofsweihe, dessen vornehmlichste Aufgaben sind: die Feier von Gottesdiensten in der Domkirche, die Wahl des Diözesanbischofs, die Wahrnehmung der ihm gemäß can. 502 und 503 CIC übertragenen Aufgaben sowie die Verwaltung und Vertretung des Vermögens des Domkapitels und der Hohen Domkirche.

(2) Das Domkapitel ist kraft kirchlicher Errichtung eine öffentliche kirchliche juristische Person gemäß can. 116 CIC und aufgrund staatlicher Bestimmungen eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Das Domkapitel besteht aus dem Domdechanten, sowie sechs residierenden und zwei nichtresidierenden Domkapitularen. Der Domdechant und die residierenden Domkapitulare sind grundsätzlich zur Residenz in Osnabrück verpflichtet. Hiervon kann der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Domkapitel im Einzelfall dispensieren, insbesondere bei Wahrnehmung eines Amtes außerhalb der Stadt Osnabrück.

Artikel 3

Der Domdechant ist Vorsitzender des Domkapitels und vertritt es nach außen. Er führt dessen Siegel, ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Domkapitels und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Auf Vorschlag des Domdechanten und im Einvernehmen mit dem Domkapitel ernannt der Diözesanbischof einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Domdechanten im Fall seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Ernennung und Emeritierung

Artikel 4

(1) Der Domdechant und die Domkapitulare werden vom Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

(2) Die Abwechslung findet beim Domdechanten, bei den residierenden und den nichtresidierenden Domkapitularen jeweils gesondert statt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor der Ernennung des Domdechanten oder eines residierenden oder nichtresidierenden Domkapitulars bringt der Diözesanbischof der Regierung des Bundeslandes Niedersachsen die Absicht der Ernennung und die Personalien des zu Ernennenden zur Kenntnis.

(4) Die Aufnahme eines neuernannten Mitgliedes in das Domkapitel erfolgt in Verbindung mit einem Kapitelsgottesdienst, in dem der neue Domkapitular das Glaubensbekenntnis ablegt und verspricht, die Statuten des Domkapitels zu befolgen.

Artikel 5

(1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Domkapitels Priester zu Ehrendomherren ernennen. Diese haben das Recht, an den Kapitelsgottesdiensten teilzunehmen und Kapitelskleidung zu tragen.

(2) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Domkapitels Domvikare ernennen, deren Zahl höchstens vier beträgt. Sie haben jene Aufgaben, die ihnen vom Bischof oder vom Domkapitel übertragen werden.

Artikel 6

(1) Die Besoldung des Domkapitels einschließlich der Emeriti und der Domvikare richtet sich nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Osnabrück und diesen Statuten.

(2) Sofern aufgrund der Übertragung verschiedener Funktionen mehrere Zulagen in Frage kommen, wird einzig die höchste gezahlt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder des Domkapitels bieten dem Diözesanbischof ihre Emeritierung an, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben; eine frühere Emeritierung ist aus wichtigem Grunde möglich. Die Emeritierung kann auch vom Bischof nach Anhörung des Kapitels eingeleitet werden.

(2) Für Domkapitulare em. gelten folgende Regelungen:

- a) Mit dem 1. des Monats, der auf die Emeritierung folgt, haben sie Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 14 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück.
- b) Emeritierten Domkapitularen kann – soweit möglich – eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden. Alternativ steht ihnen eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück zu.
- c) Im Chorgestühl behalten sie einen Platz nach den aktiven Mitgliedern des Domkapitels.

d) Sie können weiterhin die übliche Chorkleidung tragen.

e) Ihnen bleibt das Anrecht auf eine Grabstelle auf dem Domherrenfriedhof.

Aufgaben des Domkapitels

Artikel 8

(1) Dem Domkapitel kommen folgende gottesdienstliche Aufgaben in der Kathedrale St. Petrus zu Osnabrück zu:

- a) Es nimmt nach Möglichkeit an den feierlichen Bischofsgottesdiensten in der Kathedrale teil. Das gilt insbesondere für die kirchlichen Hochfeste, für die Karliturgie sowie für die Feier der Spendung der heiligen Weihen.
- b) Es ist verantwortlich für die Feier des Kapitelsamtes an Sonn- und Festtagen und für das Stundengebet in der Kathedrale und nimmt nach Möglichkeit daran teil.
- c) Von diesen Pflichten ist entbunden, wer im Auftrag des Bischofs oder in Absprache mit dem Domkapitel andere Aufgaben, insbesondere ein Amt außerhalb der Stadt Osnabrück, wahrnimmt.
- d) Die emeritierten Domkapitulare und Ehrendomherren sowie die Domvikare sind zur Teilnahme an den oben genannten Feiern eingeladen.

(2) Die Mitglieder des Domkapitels einschließlich der Emeriti und der Ehrendomherren haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung; diese besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe sowie dem Chorrock und dem Kapitelskreuz. Sie erhalten einen Platz im Chorgestühl zugewiesen.

Artikel 9

(1) Das Domkapitel wirkt als Kollegium den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit.

(2) Zur Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten (vgl. can. 378 § 1 CIC) ein. Für den Wahlvorgang gelten die Regelungen cann. 164 bis 179 CIC.

3) Das Domkapitel informiert nach der Wahl und rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Bestellung des Diözesanbischofs die Landesregierungen von Niedersachsen (gemäß Preußenkonkordat Art. 6 Abs. 1) und Bremen (gemäß Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen zu Art. 3 Abs. 2) über die Person des Gewählten.

(4) Aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz nimmt das Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr nach Maßgabe des can. 502 §§ 2 und 3 CIC (vgl. Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück Bd. 44, Nr. 39, S. 235).

(5) Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, an der Diözesansynode teilzunehmen (can. 463 § 1 Nr. 3 CIC).

Aufgaben einzelner Domkapitulare

Artikel 10

(1) Der Domdechant oder bei Verhinderung sein Vertreter hat zu den Sitzungen des Kapitels einzuladen und sie zu leiten sowie die Beschlüsse des Kapitels auszuführen und dessen Belange wahrzunehmen. Entscheidungen von größerer Bedeutung trifft das Kapitel kollegial.

(2) Eine Sitzung des Domkapitels ist anzusetzen, wenn es der Domdechant oder wenigstens drei Domkapitulare für notwendig erachten, unabhängig von turnusmäßigen Sitzungen.

(3) Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (can. 119, 2 CIC). Was die Gültigkeit der Beschlüsse angeht, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches CIC.

(4) Sitzungen haben in Präsenz, als Videokonferenz oder in kombinierter Form (Zuschaltung) zu erfolgen. Beschlüsse können entsprechend gefasst werden. Findet eine Sitzung als Videokonferenz oder in kombinierter Form statt, sind gegebenenfalls notwendige Unterzeichnungen im Umlaufverfahren einzuholen. Ist eine mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann der Domdechant oder gegebenenfalls sein Stellvertreter die Zustimmung der Mitglieder des Domkapitels auf schriftlichem Weg einholen.

(5) Einem Domkapitular ist das Amt des Bußkanonikers (can. 508 § 1) zu übertragen.

(6) Ein Domkapitular wird mit der Sorge für die Kapitelliturgie betraut.

(7) Es kann ein Sekretär aus dem Domkapitel gewählt werden, der den Domdechanten in der Geschäftsführung unterstützt. Dieser kann bei den Sitzungen des Kapitels Protokoll führen.

Artikel 11

(1) Residierende und nichtresidierende Domkapitulare haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die emeritierten Domkapitulare, die Ehrendomherren sowie die Domvikare können auf Beschluss des Domka-

pitels zu Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 12

(1) Beschlüsse des Domkapitels sind im Protokoll festzuhalten und vom Domdechanten und den jeweils teilnehmenden Domkapitularen zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im Archiv des Domkapitels aufzubewahren.

(2) Über alle Verhandlungen im Domkapitel ist Verschwiegenheit zu wahren.

Aufgaben bei Sedisvakanz nach Resignation oder Tod des Bischofs und des Todes von Mitgliedern des Domkapitels

Artikel 13

Den Tod des Diözesanbischofs gibt das Domkapitel unverzüglich dem Bistum bekannt. Zugleich setzt gemäß can. 422 CIC der Weihbischof bzw. das Domkapitel den Apostolischen Stuhl vom Tod des Bischofs in Kenntnis. Diese Nachricht wird auch an die Regierungen der Bundesländer Niedersachsen und Bremen gegeben.

Artikel 14

(1) Innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz durch Tod oder Resignation des Diözesanbischofs hat das Domkapitel gemäß can. 421 CIC in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums einen Diözesanadministrator zu wählen, der die Diözese zwischenzeitlich zu leiten hat.

(2) Zu beachten sind dabei die Bestimmungen der cann. 422 bis 425 CIC.

Artikel 15

(1) Dem Domkapitel obliegt die Sorge für eine würdige Begräbnisfeier des Diözesanbischofs, der Weihbischofe, der Domkapitulare einschl. der nichtresidierenden Domkapitulare, der Emeriti und der Ehrendomherren sowie der Domvikare.

(2) Die Weihbischofe, die Domkapitulare einschl. der Emeriti und der Ehrendomherren sowie die Domvikare haben das Recht auf ein Begräbnis auf dem Domherrenfriedhof.

Domkapitel, Domgemeinde und Dompfarrer

Artikel 16

(1) Die Domkirche St. Petrus ist zugleich Pfarrkirche der Domgemeinde.

(2) Hausherr der Domkirche ist das Domkapitel, vertreten durch den Domdechanten.

(3) Der Dompfarrer wird vom Diözesanbischof gemäß den Normen des allgemeinen Rechts ernannt. Hinsichtlich der Pfarrgemeinde St. Petrus und ihrer liturgischen Feiern in der Domkirche hat das Domkapitel keine Zuständigkeiten.

(4) Das Domkapitel ist Anstellungsträger von Domküster, Domorganist sowie Domchordirektor. Für die Dienstverhältnisse gilt die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Dienste der genannten Personen für die Domgemeinde gilt die herkömmliche Praxis; es können auch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Diese Statuten wurden am 13. Januar 2025 vom Domkapitel beschlossen und dem Herrn Diözesanbischof gemäß can. 505 CIC zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Beschluss der Statuten durch das Domkapitel und die sich anschließende Approbierung durch den Diözesanbischof werden die Statuten des Osnabrücker Domkapitels außer Kraft gesetzt.

+ Weihbischof Johannes Wübbe **Reinhard Molitor**
Theo Paul **Bernhard Stecker**
Ulrich Beckwermert **Martin Schomaker**

Gemäß can. 505 CIC approbiere ich die Statuten des Domkapitels.

Osnabrück, 28.02.2025

L. S. **+ Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 144

Richtlinie für geschlechtersensible Sprache im Bistum Osnabrück Grundsätzlich sprachlich gleichbehandeln

Die Gleichberechtigung der Geschlechter erfordert auch deren sprachliche Gleichbehandlung. Es gilt der Grundsatz im Bistum Osnabrück und jenen Rechtsträgern, die der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs unterliegen, dass alle Schriffterzeugnisse im Rahmen der geltenden und zu berücksichtigenden gültigen Regelungen geschlechtersensibel ausgestaltet werden müssen. Dieser Grundsatz kann durch Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form oder auch durch neutrale Begriffe oder Passivkonstruktionen realisiert werden. Möglich sind zum Beispiel:

- Geschlechterspezifische Einzelformen (z.B. Mitarbeiterin, Mitarbeiterinnen),
- Paarformen (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- Geschlechterneutrale Ausdrücke (z.B. die Beschäftigten, die Kirchengemeindemitglieder),
- Geschlechterabstraktionen (z.B. die Kirchenverwaltung, die Schlichtungsstelle),
- Verwendung des generischen Maskulinums unter Hinweis auf dessen Verwendung.

Maßgebende Grundlage ist das amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Bei Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt, in Schriffterzeugnissen mit Rechtsverbindlichkeit und Dokumentationscharakter sowie im allgemeinen amtlichen Schriftverkehr (Anschreiben, E-Mails usw.) wird deshalb auf eine Kommunikation unter Verwendung von Binnenzeichen (Doppelpunkt, Unterstrich, Asterisk oder andere Formen zur Kennzeichnung von mehrgeschlechtlichen Bezeichnungen im Wortinneren) und Sparformen verzichtet.

Daneben kann, wo im Sinne einer differenzierten Zielgruppenkommunikation – zum Beispiel im pastoralen Kontext – die Verwendung eines Binnenzeichens angezeigt erscheint, der Asterisk (*) zum Ausdruck von Geschlechtersensibilität verwendet werden.

Osnabrück, 6. März 2025

Ulrich Beckwermert
Generalvikar

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

Nachtrag

Lier, Michael, Pastor der Pfarrei St. Amandus, Aschendorf, mit Wirkung vom 1. April 2025 in den Ruhestand versetzt.

31. Januar 2025

Chmielarz, Adam, Pfarrbeauftragter in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Norden, und St. Willehad, Esens, mit den Kirchorten auf den Inseln Spiekeroog und Baltrum, mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zusätzlich für die Vakanzzeit bis zur Ernennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers als Pfarrbeauftragter in der Pfarrei Zu den hl. Schutzengeln, Juist, beauftragt.